

Allgemeinverfügung

des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (AELF) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky)

vom 18.11.2014, Az. 7322-576/2014

**Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky) betreffend die Gebiete der Gemeinde Ziemetshausen**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (AELF) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Zonenausweisung

1.1 Um den in der Gemeinde 86473 Ziemetshausen, Ortsteil Schönebach, liegenden Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem, Rechtswert 4394195,713 und Hochwert 5352906,703 wird eine kreisförmige Quarantänezone ausgewiesen. Deren Radius beträgt 3.000 Meter.

Diese Allgemeinverfügung betrifft alle Waldflächen in der Quarantänezone.

1.2 Die Quarantänezone ist zur Veranschaulichung in dem beiliegenden Luftbild im Maßstab 1:35.000, das weder Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, noch der metergenauen Abgrenzung der Zonen dient, rot markiert. Die Waldflächen in der Quarantänezone sind gelb markiert.

2. Maßnahmen in der Quarantänezone

2.1 Kontrollen

Besitzer und Verfügungsberechtigte von Laubbäumen auf Grundstücken in der Quarantänezone nach Nr. 1.1 sind verpflichtet die Bäume regelmäßig, in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres im Abstand von vier Wochen und in der Zeit vom 1. November bis 31. März eines jeden Jahres zweimal auf Anzeichen eines Befalls und auf geschlüpfte Käfer des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky) zu kontrollieren.

2.2 Anzeigepflicht

Werden Käfer des Asiatischen Laubholzbockkäfers oder Befallsanzeichen, wie Eiablagestellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen, Ausbohrlöcher, Reifungsfraßstellen gefunden, ist der betroffene Baum unverzüglich mit Angabe des Standortes zu melden.

Neben den Besitzern und Verfügungsberechtigten sind auch Personen, die beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Laubbäumen oder Holz von Laubbäumen in der genannten Zone zu tun haben, zur Meldung von Befall oder Befallsverdacht verpflichtet.

Meldungen sind an das

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach
Mindelheimerstr. 22
86381 Krumbach
Telefon: 08282 / 8994-0, Fax: 08282 / 8994-22
E-Mail: poststelle@aelf-kr.bayern.de

zu richten.

2.3 Betretungsrecht

Besitzer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken in der Zone nach Nr. 1.1, auf denen Laubbäume stehen, sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten des AELF Zugang zu den Laubbäumen zu gewähren, die Durchführung von Kontrollmaßnahmen sowie die Entnahme von befallsverdächtigen Astproben zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

2.4. Bekämpfung

Wird an einem Baum Verdacht auf Befall oder Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt, so ist der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet, diesen Baum unverzüglich zu fällen oder fällen zu lassen und das Holz entsprechend den Anweisungen der Mitarbeiter oder Beauftragten des AELF zu vernichten. Die Maßnahmen sind von sonstigen Berechtigten zu dulden.

2.5 Kontrolle der Verbringung von Baumschnitt, Laubholz und Holzprodukten aus der Quarantänezone

Laubholz, das in der Zone nach Nr. 1.1 gewonnen wurde (z.B. Brennholz), ist durch den Besitzer oder Verfügungsberechtigten auf Anzeichen auf Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer zu prüfen. Ein Befallsverdacht oder der Befall ist unter Angabe des Lagerortes des Holzes an das AELF (Kontakt: siehe Nr. 2.2) zu melden.

Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz (Stammholz mit oder ohne Rinde), Brennholz und Laubholzprodukte müssen vor dem Verbringen aus der Quarantänezone einer Inspektion durch die Mitarbeiter oder Beauftragten des AELF unterzogen werden.

2.6 Verbringung von Laubbäumen aus der Quarantänezone

Laubbäume müssen vor der Verbringung aus der Quarantänezone einer Kontrolle durch die Mitarbeiter oder Beauftragten des AELF unterzogen werden.

Ausgenommen sind Laubbäume, die außerhalb der Flugzeit des Asiatischen Laubholzbockkäfers (1. November bis 31. März) in die Quarantänezone verbracht und innerhalb derselben flugfreien Periode wieder aus der Quarantänezone gebracht werden.

2.7 Pflanzung von Wirtsbäumen in der Quarantänezone

Die Pflanzung von Laubbäumen in der Quarantänezone ist dem AELF vor Beginn der Pflanzmaßnahme schriftlich anzuzeigen.

2.8 Anordnung des Fällens befallsgefährdeter Bäume

Das AELF entscheidet im Einzelfall, ob potentielle Befallsbäume im Umkreis von 200 Meter um einen Befallsbaum mit Ausbohrloch zu fällen sind.

3. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

4. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 2 wird angeordnet.

5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 31.12.2018.

6. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Mindelheimer Str. 22, 86381 Krumbach während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage des AELF unter www.aelf-kr.bayern.de eingestellt.

Gründe:

I.

1. Am 16.10.2014 wurde durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Institut für Pflanzenschutz, an mehreren Ahornbäumen in der Sandgasse, Ecke St. Leonhard-Straße in 86473 Ziemetshausen, Ortsteil Schönebach, Befall mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt. Seitdem wurden im Umkreis von ca. 700 Metern um den ersten Fundort weitere befallene Bäume festgestellt. Die LfL hat an dem ersten Fundort den Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schem Koordinatensystem festgelegt und eine kreisförmige Quarantänezone festgesetzt.

2. Der Käfer des Asiatischen Laubholzbockkäfers mit seinen Larven wird über die Grenzen Europas hinaus als ein gefährlicher Schädling in Laubbäumen angesehen. Der Asiatische Laubholzbockkäfer ist als Schaderreger in der Pflanzenbeschauverordnung, Anhang I A I a) Nr. 4.1 der Richtlinie 2000/29/EG, aufgeführt. Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, das jetzige Julius Kühn-Institut, hat im Jahr 2007 eine Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers erlassen und im Jahr 2014 aktualisiert. Die Leitlinie stellt das Kernstück der nationalen Bekämpfungsstrategie gegen den Asiatischen Laubholzbockkäfer dar.

II.

1. Die Zuständigkeit zum Erlass dieser Allgemeinverfügung für Waldflächen durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach gründet sich entsprechend auf Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470).

2. Die Anordnungen der Nummern 1 bis 2 stützen sich auf § 8 PflSchG. Nach § 8 PflSchG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 PflSchG ergreifen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Eine Regelung durch Rechtsverordnung steht der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

2.1 Die Maßnahmen nach der Nr. 2 sind Maßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 1 PflSchG. Die angeordneten Maßnahmen werden auf § 6 Abs. 1 PflSchG gestützt.

2.2 Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, die eingeschleppten Asiatischen Laubholzbockkäfer in dem betroffenen Gebiet auszurotten und deren Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern.

2.3 Die Anordnung von Maßnahmen nach § 8 PflSchG steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Sie waren geboten, da der Asiatische Laubholzbockkäfer ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht direkt bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Bäume sowie mittelbar durch herabbrechende Äste die öffentliche Sicherheit gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen.

Entsprechend dem Flugvermögen des Käfers wurde die Quarantänezone räumlich abgegrenzt. Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers erforderlich ist, wurde die Zone nicht über den in der Leitlinie vorgesehenen Mindestradius hinaus festgesetzt. Nach der Leitlinie muss die Quarantänezone mindestens in einem Radius von zwei Kilometern um das Befallsgebiet herum festgelegt werden. Bei der Festsetzung der Zone fand einerseits das überragende öffentliche Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung, andererseits aber auch die berechtigten Interessen der Besitzer und Verfügungsberechtigten angemessene Berücksichtigung.

2.4 Die Nr. 3 stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nrn. 3 und 5 BayVwVfG.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Nach dem Auffinden des Asiatischen Laubholzbockkäfers im Jahr 2014 ist nicht auszuschließen, dass es zu weiteren Eiablagen gekommen ist und deshalb zu befürchten ist, dass Larven schlüpfen werden. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit zur Befallsdichte zu starker Schädigung der Äste der Krone, die herab brechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt der betroffene Baum ab. Das öffentliche Interesse, den möglicherweise vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet und neue Bäume befällt, war höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

4. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Mindelheimer Str. 22, 86381 Krumbach einzulegen. Der Widerspruch kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse poststelle@aelf-kr.bayern.de eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid (Allgemeinverfügung) soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Nr. 4 der Allgemeinverfügung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach kann die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder beim zuständigen Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Weitere Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 8 PflSchG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG ordnungswidrig und kann gemäß § 68 Abs. 3 PflSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € belangt werden.

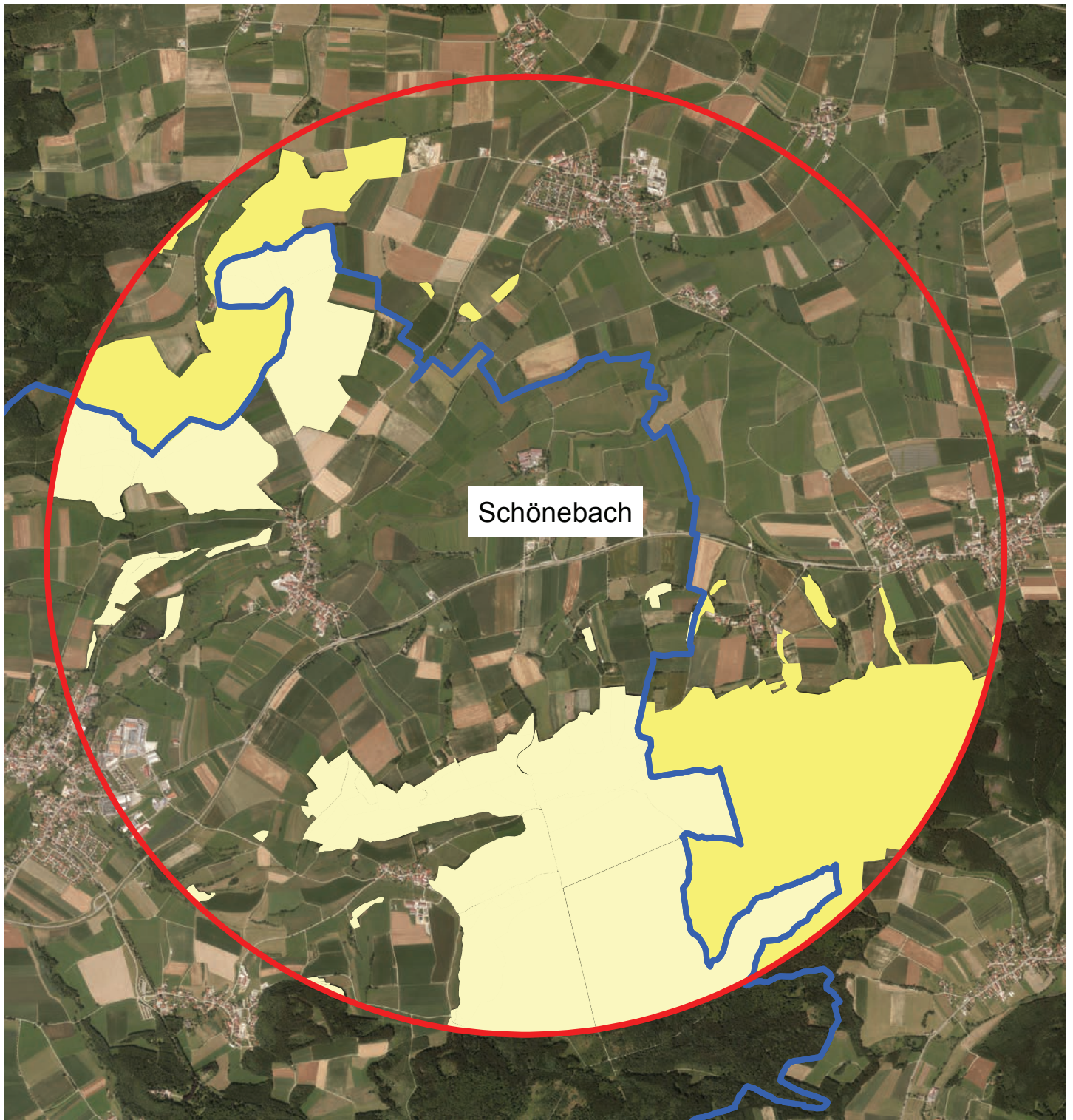
Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel anwenden. In Betracht kommt die Androhung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu 50.000 € oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Besitzers oder Verfügungsberechtigten.

Nach Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470) ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft für die Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers auf Nichtwaldflächen in der Quarantänezone zuständig.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach,
den 18.11.2014





gez.

Axel Heiß
Forstdirektor



Plan der Quarantänezone,
 festgesetzt mit der Allgemeinverfügung des AELF Krumbach
 über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 18.11.2014

Legende

-  Quarantänezone
-  Landkreisgrenze
-  Waldflächen AELF Augsburg
-  Waldflächen AELF Krumbach

